

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491,492) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührennummern des Gebührenverzeichnisses 3 zu § 1 der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste werden wie folgt geändert:

„Jahrmärkte u.a. Jahrmarktgebühren

301	Fahrgeschäfte		
	a) Achterbahn bis 30 m	pauschal	2.900,00 Euro
	b) Achterbahn über 30 m	pauschal	3.900,00 Euro
	c) Geisterbahn bis 30 m	pauschal	2.100,00 Euro
	d) Geisterbahn über 30 m	pauschal	2.800,00 Euro
	e) Autoscooter bis 30 m	pauschal	2.300,00 Euro
	f) Autoscooter über 30 m	pauschal	2.800,00 Euro
	g) Rundfahrgeschäfte bis 20 m	pauschal	2.400,00 Euro
	h) Rundfahrgeschäfte über 20 m	pauschal	2.900,00 Euro
	i) Riesenrad	pauschal	2.900,00 Euro
	j) Hochfahrgeschäfte	pauschal	2.900,00 Euro
	k) Wildwasserbahn	pauschal	3.100,00 Euro
	l) Go-Kart-Bahn	pauschal	2.600,00 Euro
	m) Schiffschaukel, Kettenflieger, Rutsche	pauschal	900,00 Euro
302	Kinderfahrgeschäfte		
	a) Kinderrundfahrgeschäfte, Kinderschleife	lfdm	90,00 Euro
	b) Kinderscooter	lfdm	80,00 Euro
	c) Ponyreitbahn	lfdm	80,00 Euro
	d) Kindereisenbahn	lfdm	60,00 Euro
303	Schau und Belustigung		
	a) Laufgeschäfte	lfdm	110,00 Euro
	b) Simulator, Wahrsagerin/Wahrsager	lfdm	60,00 Euro

304	Geschicklichkeitsspiele		
	a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln u. ä.	lfdm	60,00 Euro
	b) Schießgeschäfte	lfdm	55,00 Euro
	c) Hau den Lukas, Torwand u. ä.	lfdm	80,00 Euro
	d) Greifer	lfdm	110,00 Euro
	e) Elektr. Spielautomatengeschäfte	lfdm	130,00 Euro
305	Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln	lfdm	75,00 Euro
306	Süßwaren u. ä.	lfdm	70,00 Euro
307	Imbissgeschäfte mit Teilsortiment		
	a) bis 6 m Frontlänge	pauschal	600,00 Euro
	b) bis 8 m Frontlänge	pauschal	700,00 Euro
	c) über 8 m Frontlänge	pauschal	800,00 Euro
308	Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank)		
	a) bis 8 m Frontlänge	pauschal	1.000,00 Euro
	b) bis 12 m Frontlänge	pauschal	1.250,00 Euro
	c) über 12 m Frontlänge	pauschal	1.500,00 Euro
309	Festzelt	pauschal	2.300,00 Euro
310	Warenverkauf		
	a) allgemeiner Verkauf	lfdm	48,00 Euro
	b) Haushaltswaren und Kunsthandwerk	lfdm	40,00 Euro
311	Automaten		
	a) Computeranalyse	pauschal	50,00 Euro
	b) Boxer, Fußball u. ä.	pauschal	200,00 Euro
312	Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von elf Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um 1/11 pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.		

Gebühren für Kirchweihen und anderer Volksfeste

- 313 Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Geb.-Nrn. 301 bis 311 zu einem Viertel.
- 314 In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (z.B. bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer bedeutender Veranstaltungen).
- 315 Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 313 bis 314 sind für eine Veranstaltungsdauer von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um 1/4 pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen
- 316 - 323 entfallen"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister